

# Mandanteninformation

# Juni 2020

## Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

### Fälligkeiten bis August 2020

fällig am	betrifft
26.06.20	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.07.20	Künstlersozialkasse
10.07.20	Umsatzsteuer
10.07.20	Lohn- und Kirchensteuer
29.07.20	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.08.20	Künstlersozialkasse
10.08.20	Umsatzsteuer
10.08.20	Lohn- und Kirchensteuer
17.08.20	Gewerbsteuer
27.08.20	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

*Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.*

*Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).*

## Corona-Krise

### Dienstwagennutzung bei Homeoffice

05.06.2020 | Der Arbeitgeber sollte auch in Bezug auf die Dienstwagenbesteuerung prüfen, ob es sinnvoll ist, dem Homeoffice-Mitarbeiter eine erste Tätigkeitsstätte zuzuordnen. Sofern keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, entfällt die Anwendung der 0,03%-Regelung.

Sofern eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, die aber nicht arbeitstäglich angefahren wird, kann der Arbeitnehmer anhand von Aufzeichnungen die 0,002%-Regel für die Arbeitstage anwenden, an denen er die erste Tätigkeitsstätte angefahren hat.

#### Praxis-Beispiel 1

Geldwerter Vorteil bei Arbeitnehmern im Homeoffice ohne erste Tätigkeitsstätte

Ein Arbeitgeber überlässt seinem Außendienst-Mitarbeiter Herrn Loose einen Dienstwagen, den dieser auch für private Fahrten nutzt. Der Arbeitsort von Herrn Loose ist nicht im 20 km von seiner Wohnung entfernten Betrieb des Arbeitgebers, sondern jeweils direkt bei den Kunden vor Ort bzw. im Homeoffice. Damit hat Herr Loose keine erste Tätigkeitsstätte. Die Bewertung für die Privatnutzung soll nach der 1%-Regelung erfolgen. Der Bruttolistenpreis beträgt 41.850 EUR.

Ergebnis: Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung beträgt monatlich 1 % von 41.800 EUR = 418 EUR. Der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfällt.

#### Praxis-Beispiel 2

Geldwerter Vorteil bei Arbeitnehmern im Homeoffice mit erster Tätigkeitsstätte

Frau Müller ist bei ihrem Arbeitgeber als Programmiererin beschäftigt. Von montags bis mittwochs arbeitet sie von zuhause aus, donnerstags und freitags übt sie die Tätigkeit im 25 km entfernten Betrieb ihres Arbeitgebers aus. Der Arbeitgeber überlässt Frau Müller einen Firmenwagen, den diese auch für private Fahrten nutzt. Entsprechend der quantitativen Kriterien hat Frau Müller ihre erste Tätigkeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers. Die Bewertung für die Privatnutzung soll nach der 1%-Regelung erfolgen. Der Bruttolistenpreis beträgt 41.850 EUR.

**Ergebnis:** Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung beträgt monatlich 1 % von 41.800 EUR = 418 EUR. Der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt grundsätzlich 0,03 % von 41.800 EUR x 25 km = 313,50 EUR. Es wäre hier aber auch eine auf das Kalenderjahr bezogene tageweise Einzelbewertung mit 0,002 % je Entfernungskilometer möglich.

### **Sonderfall: Homeoffice während des gesamten Kalendermonats**

In den Zeiten der Corona-Krise hat die Arbeit im Homeoffice an Bedeutung zugenommen. Manche Arbeitnehmer arbeiten tageweise, andere komplett im Homeoffice. Hier stellt sich die Frage, inwieweit der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung des Firmenwagens gemindert werden oder ganz wegfallen könnte. Solange der Dienstwagen dem Arbeitnehmer zur Nutzung zur Verfügung steht, ist auch der geldwerte Vorteil nach der 1-%-Regel zu versteuern, denn die Privatnutzung ist ja weiterhin möglich.

Auch die Versteuerung des geldwerten Vorteils mit 0,03 % für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bleibt grundsätzlich bestehen. Eine Ausnahme könnte entstehen, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte tatsächlich komplett für volle Monate wegfallen. Ein unterjähriger Umstieg auf die 0,002-%-Regel (tageweise Einzelbewertung) ist nicht zulässig.

## **Corona-Krise**

### **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während des Home-Offices**

05.06.2020 | In Zeiten der Corona-Krise können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer anweisen, von zuhause aus zu arbeiten. Dafür ist normalerweise ein Arbeitszimmer nötig, wofür der Arbeitgeber i. d. R. auch die daraus entstehenden Kosten trägt.

Ist dies nicht der Fall, können entsprechende Aufwendungen für die Nutzung des "privaten" Büros zuhause aufgrund von Corona-bedingten Vorsichtsmaßnahmen - unter weiteren Voraussetzungen - steuerlich als "häusliches Arbeitszimmer" bis zu einer Höhe von 1.250 € im Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dieser Betrag kann auch zum Tragen kommen, wenn das Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr genutzt wird.

Eine Voraussetzung ist, dass dem Steuerpflichtigen für seine berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, was in Corona-Zeiten der Fall sein dürfte.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, kommt auch ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen in Frage. Die Voraussetzungen sind dann jedoch zeitanteilig zu prüfen. Sind die Aufwendungen höher als 1.250 €, können sie nur berücksichtigt werden, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem man zu Hause arbeitet.

### **Folgende Aufwendungen können (anteilig nach Fläche) in Ansatz gebracht werden:**

Kaltmiete oder Gebäude-Abschreibung, Wasser, Nebenkosten, Müllabfuhr, Verwaltungskosten, Grundsteuer, Versicherungen, Schornsteinfeger, Heizung, Reinigung, Strom, Renovierung, Schuldzinsen. Bitte beachten Sie: Eine "Arbeitsecke" im Wohn- oder Schlafbereich gilt nicht als "häusliches Arbeitszimmer".

Ein Arbeitszimmer ist ein Raum, der nach seiner Funktion und Ausstattung vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient. Er muss auch ausschließlich oder nahezu (zu 90 %) ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.

Die Höchstbetragsgrenze von 1.250 € im Jahr ist personenbezogen anzuwenden, sodass im Falle der Nutzung durch eine weitere Person, z. B. des Ehepartners, jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze steuerlich geltend machen kann.

Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie z. B. Schreibtisch, Bücherregal und PC/Laptop, die der Steuerpflichtige selbst getragen hat, sind bei betrieblicher/beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen, auch wenn das Büro nicht als häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird. Luxusgegenstände wie z. B. Kunstgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, gehören jedoch nicht zu den abziehbaren Aufwendungen.

## Corona-Krise

---

### Lohnfortzahlung für Eltern

05.06.2020 | Um Eltern während der Corona-Pandemie noch mehr zu unterstützen, sollen sie künftig eine Entschädigung für Lohnausfälle bis zu 20 Wochen erhalten. Die Regelung gilt für Eltern, die Kinder im Alter bis zwölf Jahre betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können. Der Bundestag hat diesen Gesetzentwurf nun beschlossen.

Um die Eltern noch stärker zu unterstützen, wird der Anspruch auf Lohnfortzahlung nun verlängert, wenn Mütter und Väter ihre Kinder zuhause betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten gehen können. Die Dauer der Lohnfortzahlung soll von sechs auf bis zu zehn Wochen für jeden Sorgeberechtigten ausgeweitet werden.

Künftig besteht damit insgesamt ein Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entgeltfortzahlung – jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter. Für Alleinerziehende wird der Anspruch ebenfalls auf maximal 20 Wochen verlängert. Der Maximalzeitraum von 10 beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.

### 67 Prozent des Verdienstausfalls werden erstattet

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, behindert oder auf Hilfe angewiesen sind, mangels anderer zumutbarer Betreuungsmöglichkeit von den Eltern selbst betreut werden. Ersetzt werden 67 Prozent des Verdienstausfalls, maximal 2016 Euro monatlich. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Nachdem der Bundestag den Gesetzentwurf nun beschlossen hat, muss der Bundesrat noch zustimmen. Die Regelung soll rückwirkend zum 30. März in Kraft treten.

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite Aktuelles / Aktuelle Nachrichten unserer Website

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater  
Heerstraße 44 / 78628 Röttweil  
Telefon: 07 41 2801 – 0 / Telefax: 07 41 2801 – 28  
E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)